

Unterstützungspflicht von Geschwistern : Begriff der "günstigen Verhältnisse"

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **23 (1926)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837298>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitwirkung der Kantone sich bis zur Errichtung mehr oder weniger selbständiger kantonaler Versicherungskassen steigern kann.

3. Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen. Man hat dieser Bestimmung entgegengehalten, sie werde die Konstruktion einer Versicherung mit Prämien, die der Tatkraft der Versicherten angepaßt sind, erschweren. Ich glaube das nicht. Solches wäre wohl der Fall gewesen, wenn an einem frühern Beschlusse des Ständerates festgehalten worden wäre, der die maximale Leistung des Staates auf einen Drittel des Gesamtaufwandes festlegte. Ich möchte daran erinnern, daß in einem Obligatorium für die unselbständig Erwerbenden oder wenigstens für einen großen Teil von ihnen, ein Arbeitgeberbeitrag in Rechnung zu setzen ist, daß die Verfassung für die Verteilung der maximal begrenzten Staatsleistung volle Freiheit gibt und daß die allfällige Haftung des Staates und der Gemeinden für die Ausfallprämien in einer obligatorischen Versicherung außerhalb der erörterten Norm steht. Sollten trotzdem noch Schwierigkeiten auftreten, so sind sie durch eine gewisse Wartezeit oder eine Entlastung einer obligatorischen Versicherung gegenüber den ältern Jahrgängen, wie es übrigens nur der Gerechtigkeit entspräche, ohne weiteres zu beseitigen.

Unterstützungspflicht von Geschwistern; Begriff der „günstigen Verhältnisse“.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Baselstadt vom 4. September 1925.)

Gegen den verheirateten Bruder einer in der Basler Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt versorgten mittellosen Patientin erhob die Aufsichtskommission der Anstalt beim Regierungsrat Klage auf Verurteilung zur Zahlung von angemessenen Pfleggeldbeiträgen. Der Regierungsrat wies die Klage ab mit folgender Begründung:

Nach Art. 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie sowie Geschwister verpflichtet, einander im Falle von Not zu unterstützen. Geschwister können jedoch nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich „in günstigen Verhältnissen“ befinden. Da die Patientin mittellos ist, steht ihre Bedürftigkeit außer Frage. Es bleibt somit lediglich zu prüfen, ob dem Beklagten die verlangte Leistung zugemutet werden darf. Nach den ergangenen Erhebungen verfügt dieser über ein in seiner Liegenschaft und seinem Geschäft investiertes Vermögen von 21,500 Fr. und über ein jährliches Berufseinkommen von 6500 Fr. Daraus muß der Lebensunterhalt für eine sechsköpfige Familie (Eltern und vier Kinder) bestritten werden. Nach Abzug des von der Aufsichtskommission der Friedmatt verlangten Pfleggeldbeitrages im Gesamtbetrag von 730 Fr. p. a. verblieben dem Beklagten nur noch 5770 Fr. pro Jahr zur freien Verfügung. Unter diesen Umständen kann zurzeit nicht von günstigen Verhältnissen gesprochen werden. Die Klage ist somit abzuweisen.

Schweiz. Der Bundesrat hat am 23. März einen Beschluß gefaßt, wonach der Bund an den Unterhalt kranker Russen in der Schweiz Beiträge in der Höhe bis zu 4 Fr. auf den Kopf und Tag (seit 1918 5 Fr.) leistet; immerhin behält sich der Bundesrat vor, wo besondere Umstände es rechtfertigen, einen Beitrag von 5 Fr. festzusetzen. Das kommt namentlich in Frage bei der Unterbringung Lungenerkrankter in Sanatorien. Wie bisher werden die Beiträge an das Zentralsekretariat des Schweizerischen Roten Kreuzes ausbezahlt. Ueber Unterstützungsersuchen, Gesuche um Erhöhung des Beitrages, sowie über Kürzung des Beitrages entscheidet das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement. Der Beschluß